II—2259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. o1o.153-Parl./73

Wien, am 19. Juli 1973

An die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Parlament 1010 W i e n /303 /A.B. zu /334 /J. Präs. asi /6. Juli 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1336/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr.Ermacora und Genossen am 20. Juni 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die pauschalierte Vergütung nach § 2 der Verordnung vom 25. Mai 1973, BGBl.Nr.267, gebührt für regelmäßige zeitliche, nicht aber für qualitative Mehrleistungen. Nun ist es begrifflich gar nicht möglich zu vereinen, daß ein Bediensteter, der nicht einmal das volle Beschäftigungsausmaß erfüllt, dauern düberstunden macht. Überstunden sind Arbeitsstunden, die über die im § 28 Absatz 2 der Dienstpargmatik-Novelle 1972, BGBl.Nr.213, geregelte Wochendienstzeit auf Anordnung zu erbringen sind. Wird ein halbbeschäftigter Vertragsbediensteter dauernd länger als 21 Wochenstunden beschäftigt, so ist zunächst seine Beschäftigungsdauer vertraglich zu ändern.

ad 2) und 3) Um diejenigen halbtags beschäftigten Vertragsassistenten und wissenschaftlichen oder künsterischen Hilfskräfte, die vor Inkrafttreten der Bundesgesetze BGBl.Nr.213 und 214/ 1972 eine Mehrleistungsvergütung nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten haben, nicht zu schädigen, habe ich
in dem Erlaß vom 25.Mai 1973, Zl.162.764-5/73, (siehe
Beilage) angeordnet, daß ihnen nach Artikel VI, Absatz 1 der 24.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972,
die bisher gewährte Mehrleistungsvergütung forgezahlt wird.

Beilage

BUNDESMINISTERIUM FUR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

31.102.764-5/73

An die
Rektorate aller wissenscha blieben
Hochschulen
An das
Rektorat der Akademie der
bildenden Künste und
An die
Rektorate der Kunsthochschulen

Betr.: Verordnungen über die Pauschelierung der Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Hochschullehrer und das wissenschaftliche Personal an Hochschulen und an wissenschaftlichen Anstelten. (24.0G-Hovelle)

BGB1.Nr.267 und 268 /1973

Die beiden beiliegenden Verordnungen leiten die bisherige Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie die bisher noch nicht in eine Aufwands-entschädigung umgewandelte Bücher- oder Bildungszulage in zwei Rebengebühren nach der 24. Gehaltsgesetz-Novelle über. Die Verordnungen werden in Kürze im Bundesgesetzblatt erscheinen.

Zu den Verordnungen werden folgende

Erläuterungen gegeben:

I. Verordnung von 25. Mai 1973 über die Pauschalierung der Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen für Hochschullehrer,
Vertragsassistenten sowie wissenschaftliche und künstlensche Hilfskräfte.

(1) Die im Hundertsatz angeführten Vergütungen betragen:

für die Gruppe:	für die Zeit vom 1.12.1972 - 30.6.1973:	ab dem 1. Juli 1923
1	1.400, S	1.508, S
2 %	850, S	916, 8
3	467, 8	503, S
1 4	325, S	350, S
5	133, S	1/14, S

in der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Nehrleistungen.

(2) Die für die Gruppen 3 bis 8 genannten Beträge enthalten den Aufwandsentschädigungsanteil der bisherigen Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie den bisher als Bildungszulage gewährten Betrag. Der für Gruppe 9 genannte Betrag entspricht genau der bisherigen Bücherzulage.

- 2 -

Für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 tritt daher keine Anderung in der Höhe dieser Kebengebühr ein.

- (2) Mit Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatte erwerben, ohne daß es eines individuellen Bescheides bedarf, auch alle seit dem 1. Dezember 1972 ernannten Ordentlichen und Außerordentlichen Hochschulprofessoren alter und neuer Art den Anspruch auf die Bebengebühr der Gruppe 1 mit Wirksamkeit von demselben Monatsersten, von dem beginnend ihnen der Grundgehalt gebührt. Dasselbe gilt für alle seit dem 1. Dezember 1972 ernannten Hochschulassistenten, neu bestellten Vertragsassistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte für die ihrer Gruppe entsprechende Nebengebühr. Dieser Personenkreis wird daher, soferne die Mehrleistungsvergütung nicht nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle bereits angewiesen worden ist, mit einer Nachzahlung zu rechnen haben.
- (3) Das Zentralbesoldungsamt wird unter einem angewiesen, die nach der Verordnung gebührenden Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen anzuweisen.
- (4) Nicht übergeleitet werden konnte die in der Sonderzulage enthaltene Mchrleistungsvergütung für halbbeschäftigte Vertragsassistenten und halbbeschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskrüfte. Diesen Personen wird daher die bisher gewährte Mehrleistungsvergütung nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgebetz-Rovelle fortgezahlt. Sie beträgt:

für halbbeschäftigte Vertragsassistenten ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr233,-S monatlich, für halbbeschäftigte Vertragsassistenten vom ersten bis zum vierten Dienstjahr 163,-S monatlich,

für halbbeschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte 67,-S monatlich.

_ 3 _

Die Gewährung einer Vergütung für zeitliche Mehrleistung oder einer Überstundenvergütung nach E 16 der 24. Gehaltsgesetz-Lovelle ist nur für Mehrleistungen und Überstunden, die das volle Beschäftigungsausmaß von derzeit 42 Wochenstunden übersteigen, zulässig.

- (5) Das Zentralbesoldungsamt wird unter einem angewiesen, die im Abs. 4 angeführten Hehrleistungsvergütungen fortzuzahlen.
- (6) Durch Bescheid, aus einem anderen Rechtsgrund als der Sonderzulage für Forschungsaußwand und Mehrleistungen, indlinduviduelle zuerkannte Echrleistungsvergütungen, incbesondere die Vergütungen für qualitative Mehrleistungen
 (Biennalzulagen), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (7) Mit der Vergütung nach dieser Verordnung gelten alle Mehrleistungen mit Ausnahme der im Abs. G genannten sowie mit Ausnahme der Überstunden der an den Universitätskliniken den Nacht- und Sonntagsdienst versehenden Ärzte als abgegolten; für diese Ärzte erfolgt eine gesonderte Regelung.
- II. Verordrung vom 25. Mai 1973 über die Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Hochschullehrer, Vertragsassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an den Hochschulen und den wissenschaftlichen Anstalten.
- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Gruppen 1 uns 2 entsprechen in der libbe den Aufwandsentschädigungsanteilen in der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Kehrleistungen.
- (2) Die für die Gruppen 3 bis 8 genannten Beträge enthalten den Aufwandsentschädigungsanteil der bisherigen Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie den bisher als Bildungszulage gewährten Betrag. Der für Gruppe 9 genannte Betrag entspricht genau der bisherigen Bücherzulage.

- (3) Da bisher die Sonderzulage vom Zentralbesoldungsamt, die Bücher- oder Bildungszulage aber von den Quästuren oder den Dienststellen flüssiggeracht worden ist, wird zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung folgendes verfügt:
- 1. Das Zentralbesoldungsamt wird angewiesen, die Aufwandsentschädigungen gemäß 5 2 Z. 1 und 2 der Verordnung im vollen Ausmaß flüssigzumachen.
- Pie Aufwandsentschädigungen genäß § 2 Z. 3, 5 und 7 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 mit einem Teilbetrag von je 100,-- S monatlich von den Quästuren der Hochschulen, mit dem Restbetrag vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen. Ab dem 1. Juli 1973 hat das Zentralbesoldungsamt die vollen Beträge flüssigzumachen.
- J. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 4, 6 und 8 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 mit dem Teilbetrag von je 50,-- S monatlich von den Quästuren der Hochschulen, mit dem Restbetrag vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen. Ab dem 1. Juli 1973 hat das Zentralbesoldungsamt die vollen Beträge flüssigzumachen.
- 4. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 9 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 von den Quästuren der Hochschulen bzw. von den Dienststellen, ab dem 1. Juli 1973 vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen.
- (4) Die im Abs. 3 Z. 2 bis 4 betroffenen Bediensteten sind daher einzuladen, den Teil der Aufwandsentschädigung, welcher der Bücher- bzw. Bildungszulage entspricht, für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 wie bisher bei den Quästuren bzw. ihren Dienststellen geltend zu machen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Vorlage von Buchrechnungen kann entfallen.

- (5) Für die seit dem 1. Dezember 1972 neu ernannten Hochschullehrer oder neu eingestellten Vertragsassistenten oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte gelten die Abs. 2 und 3 des Abschnittes I dieses Erlasses sinnremäß.
- (G) Die aus einem anderen Rechtsgrund als der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie aus der Bücher- oder Bildungszulage gewährten Aufwandsentschädigungen (z.B. die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Gefahrenzlage) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

III Meldung der Änderungen

Die Rektorate werden hiemit eingeladen, dem Zentralbesoldungsamt die Vertragsassistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte zu melden, die aus irgend einem Grunde bisher nicht die Nebengebühren erhalten haben, die ihnen aus den beiden Rechtsverordnungen oder aus dem Punkt I/4 dieses Erlasses zustehen.

Das Zentralbesoldungsamt besorgt selbständig die Umrechnung der Beträge der Vergitungen für zeitliche Mehrleistungen auf die Werte ab dem 1. Juli 1973 sowie die Anweisung der um die Bildungs- oder Bücherzulage vermehrten Aufwandsentschädigung ab dem 1. Juli 1973; diesbezüglich bedarf das Zentralbesoldungsamt keiner gesonderten Anweisung. In Zweifelsfällen wolle mit Herrn Wirklichen Amtsrat Sagat im Zentralbesoldungsamt Fühlung genommen werden.

Wien, am 25. Nai 1973
Der Bundesminister:
Dr.Firnberg

